

§4

Zusammenarbeit mit anderen Organen

Im Rahmen seiner Aufgaben hat der Seehydrographische Dienst mit allen Dienststellen und Einrichtungen der Schifffahrt, insbesondere jedoch mit nachfolgend aufgeführten Institutionen, eng zusammenzuarbeiten:

- a) Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) Direktion des Seeverkehrs und der Hafengewirtschaft,
- c) Institut für Meereskunde,
- d) Wasserstraßenamt Stralsund,
- e) Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Rostock,
- f) Meteorologischer Dienst der Deutschen Demokratischen Republik,
- g) Wasserwirtschaftsdirektion Küste — Warnow — Peene,
- h) Institut für Hochseefischerei,
- i) Forschungsanstalt für Schifffahrt, Wasser- und Grundbau,
- k) Geographische Institute der Universitäten Rostock und Greifswald,
- l) Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen und den ihr nachgeordneten Einrichtungen, die gemäß der Koordinierungsanordnung vom 12. Mai 1964 (GBl. II S. 325) für die Koordinierung der geodätischen, topographischen und kartographischen Arbeiten sowie die Erteilung der Vervielfältigungsgenehmigung für kartographische Erzeugnisse zuständig sind.

§5

Leitung

(1) Der Seehydrographische Dienst wird durch den Chef nach dem Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung geleitet.

(2) Der Chef des Seehydrographischen Dienstes hat einen Stellvertreter.

§6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Seehydrographische Dienst wird im Rechtsverkehr durch den Chef bzw. seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Der Seehydrographische Dienst kann im Rechtsverkehr durch andere Mitarbeiter vertreten werden, denen durch den Chef bzw. seinen Stellvertreter eine schriftliche Vollmacht erteilt wurde.

(3) Der Chef des Seehydrographischen Dienstes führt ein Dienstsiegel.

§7

Struktur- und Stellenplan

Struktur- und Stellenpläne des Seehydrographischen Dienstes sind vom Minister für Nationale Verteidigung zu bestätigen.

§8

Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter

(1) Der Chef des Seehydrographischen Dienstes und sein Stellvertreter werden vom Minister für Nationale Verteidigung berufen bzw. abberufen.

(2) Für die Dienst- bzw. Arbeitsrechtsverhältnisse der weiteren Mitarbeiter des Seehydrographischen Dienstes gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§9

Genehmigungspflicht für hydrographische Arbeiten im Küstengebiet

Zur Koordinierung sämtlicher hydrographischer Arbeiten im Küstengebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist durch alle Institutionen und volkseigenen Betriebe, die derartige Arbeiten durchführen, die Genehmigung des Chefs des Seehydrographischen Dienstes einzuholen.

§10

Leistungen des Seehydrographischen Dienstes

(1) Leistungen des Seehydrographischen Dienstes werden auf der Grundlage von abzuschließenden Wirtschaftsverträgen gemäß den geltenden vertragsrechtlichen Bestimmungen erbracht.

(2) Für Leistungen gemäß Abs. 1 werden gesetzliche Preise berechnet.

§11

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1965

Der Minister für Nationale Verteidigung

H o f f m a n n